

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 94

Mittwoch, den 24. November.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreisangelesene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Nachdem die Bestrebungen zur Förderung des Klein-
gartenwesens unter dem Gesichtspunkte der Kriegs- und Frie-
densfürsorge bereits gute Erfolge erzielt haben, erscheint
es geboten, diese Erfolge auch für die Zukunft zu sichern und
weiter auszubauen. Um hierzu Anregung zu schaffen, hat
der Deutsche Verein für Wohnungsreform in Frankfurt a. M.,
Hochstraße 23, ein gedrucktes Rundschreiben „Vom Erfolg
und vom weiteren Ausbau der Kleingartenbestrebungen“ her-
ausgegeben, das im Interesse der Sache möglichste Verbreitung
verdient.

Die Flugschrift kann von dem genannten Verein zum
Preise von 5 Pfg. für das Stück ausschließlich Porto bezogen
werden. Bei Bezug von mehr als 100 Stück tritt eine
Preisermäßigung nach Uebereinkunft ein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten hier.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Freund.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis
der Ortsbehörden des Kreises.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1915
(RGBl. S. 735) über Dole und Fette.

Auf Grund des § 15 der vorbezeichneten Bundesrats-
verordnung vom 8. November 1915 wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung
ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 8 der Verordnung vor-
gesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind
die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die
Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich
die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin
ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Abdrücke für die Landräte (Oberamtmänner) und die
Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin W., 9, den 13. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung, Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf v. Rehserlingl.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarockh.

Kartoffelversorgung.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November
1915 (RGBl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915
(RGBl. S. 711) bestimmen wir:

der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz
oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die
Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und
die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch ge-
genüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kar-
toffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern, von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Rehserlingl.

Zu der am

1. Dezember 1915

im Deutschen Reiche stattfindenden planmäßigen Viehzählung
weise ich noch auf folgendes hin:

1. Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussicht-
lich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich
dem Zählgeschäfte ohne Anspruch auf eine Vergütung unter-
ziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und
Gemeindebeamten des dortigen Bezirks, insbesondere die
Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Ver-
gütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht ge-
währt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die
örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die
Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben,
sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen
bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeres-
dienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler
zu gewinnen, so empfiehlt es sich geeignete weibliche Per-
sonen mit dem Zählgeschäfte zu betrauen.

2. Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbe-
stimmungen hierzu sind durch Besprechung in den Gemeinde-
versammlungen sowie in den Schulen und auf andere ge-
eignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der
unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrthümlichen
Annahme, daß die Viehzählungen zu irgend welchen steuer-
lichen Zwecken erfolgen, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

3. Der Viehzählung ist, wie bei den letzten Zählungen,
die Viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommen-
den Viehgattungen als Zählinheit zu Grunde zu legen.

4. Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene
Wohnplätze, militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlach-
thäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zähl-
bezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch
wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch
gehören, gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaft-
liche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen

zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hofanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

5. Durch die Anordnung, daß von den Zählern zwei Stück der Zählbezirkslisten C. und von den Ortsbehörden drei Stück der Gemeindefliste E. auszufertigen sind, von denen je eine Zählbezirksliste der Orts- und je eine Gemeindefliste der Ortsbehörde verbleibt, ist den Behörden die Möglichkeit gegeben, den Viehbestand für ihr Gebiet noch vor Vollendung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt festzustellen und für verschiedene wirtschaftliche Fragen zu verwerten. Hierbei darf indessen die dem einzelnen Viehbesitzer gegenüber gebotene Rücksicht auf die verschwiegene Behandlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unter keinen Umständen verletzt werden. Im übrigen handelt es sich um eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Zählung, deren Ergebnis ohne Genehmigung des Herrn Ministers nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen. Veröffentlichungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erfolgen. Es ist Wert darauf zu legen, daß die Zählbezirks- und Gemeindeflisten auch wirklich aufbewahrt werden, damit die vielen Anträge, besonders von Gemeindebehörden an das Statistische Landesamt um Uebersendung dieser Listen unterbleiben. Gegen diese Bestimmung ist bei der Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915 sehr oft verstoßen worden.

6. Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

7. Sollte der Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen usw. zu Zweifeln Anlaß geben, so sind mir diese ungefäumt mitzuteilen, damit ich eventl. mit dem königlich Statistischen Landesamte in Verbindung treten kann.

8. Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung gestellten Fristen sind pünktlich inne zu halten. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Verbollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am 1. Dezember vorhanden war, festzustellen, und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Dintenslist vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Prüfung der Zählbezirks- und Gemeindeflisten der Viehwirtschaftszählung vom 1. Oktober 1915 durch die beteiligten Dienststellen war vielfach sehr mangelhaft. Beispielsweise waren in vielen Gemeinden und Zählbezirken die sämtlichen Pferde als gedeckte Mutterstuten (Spalte 6 der Zählbezirksliste), die „alle anderen 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine“ als Zuchteber (Spalte 22), Ziegen als Ziegenböcke und Hühner (Spalte 36) als Masthühner (Spalte 35) oder Truthühner (Spalte 37) nachgewiesen. Das sind Fehler, die ohne weiteres zu vermeiden gewesen wären. Da bei der bevorstehenden Zählung die Einreichungsfristen verlängert sind, darf ich erwarten, daß von allen beteiligten Dienststellen auch die sachliche Prüfung der Ergebnisse mit Sorgfalt erfolgt, zumal der Zählung auch für die Beurteilung der Volksernährungsfrage besondere Bedeutung beizumessen.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des

Kraftfahrwesens die Meldebücher über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz mangelhafter Schrift eingereicht worden, so daß die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldebücher vorschriftsmäßig und in lesbare Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzufenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unmissverständlich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. Mai 1915 — B I 622/4. 15. RM. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

- 1) sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
- 2) sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
- 3) die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jegliche Reserverbereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Berlin W. 66, den 25. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Der fortlaufend sich steigende Mannschafts-Ersatzbedarf der mobilen Truppen macht es dringend notwendig, alle Möglichkeiten zur Gewinnung kriegsverwendungsfähiger Mannschaften auszunutzen.

Es wird anerkannt, daß der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung nunmehr nur noch die durchaus unentbehrlichen Arbeitskräfte belassen sind und ihr mehr Leute ohne Ersatzstellung kaum noch entzogen werden können.

Diese Ersatzstellung ist aber durch Austausch dauernd nur garnisdienstfähiger und arbeitsverwendungsfähiger bereits eingezogener Mannschaften gegen noch nicht eingezogene kriegsverwendungsfähige Leute, die sich noch zahlreich und gerade in den jüngeren Jahren in der Landwirtschaft befinden, in weitem Maße möglich. Häufig wird so die Beobachtung gemacht, daß auf einem Bauernhof der alte Vater und die älteren Brüder eingezogen sind, während der 19 oder 20 jährige kriegsverwendungsfähige jüngste Sohn nunmehr als einzige männliche Arbeitskraft fortlaufend reklamiert wird und auch notwendig zurückgestellt werden muß. Hier könnte durch Entlassung des Vaters oder eines vielleicht nur garnisdienstfähigen Bruders zugleich der Landwirtschaft geholfen und der Militärbehörde ein kriegsverwendungsfähiger Mann gewonnen werden. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die durch langjährige Praxis erfahrenen älteren Leute und Familienväter der Landwirtschaft bedeutend nützlicher sind, als die jetzt meist auf bäuerlichem Grundbesitz noch befindlichen jungen Burschen.

Zu diesem Austausch bietet die nunmehr bald einsetzende, weniger Arbeit erfordernde Zeitspanne zwischen vollendeter Herbstbestellung und Beginn der Frühjahrbestellung die beste Gelegenheit, denn es wäre sehr bedenklich, wollte man nach der Herbstbestellung die dann vorübergehend zwar gerade weniger dringend erforderlichen, einzigen männlichen Arbeitskräfte den bäuerlichen Betrieben ohne Ersatzstellung entziehen.

Es wird daher ersucht, fortan bei allen derartigen Zurückstellungsgefallen junger (39 Jahre und jünger) kriegsverwendungsfähiger Leute alle Ersatzmöglichkeiten durch Austausch gegen dauernd nur garnisdienstfähige ältere Familienangehörige, Verwandte oder auch Nachbarn auf das

sorgfältigste zu prüfen und bei Vorlage der Gesuche diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Um seitens der in Frage stehenden ländlichen Bevölkerung auf Verständnis und Entgegenkommen zu stoßen, dürften sich erläuternde Bekanntmachungen seitens der Herrn Landräte in den Kreisblättern zu empfehlen, in denen besonders darauf hinzuweisen wäre, daß der Landwirtschaft durch Freiwerden erfahrener, älterer Landwirte nur gedient werde und Austauschvorschläge aus der Bevölkerung berücksichtigt werden würden.

Stettin, den 8. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

Abchrift.

Entscheidung 1.

In der Streitfrage der politischen Gemeinde zu W., vertreten durch den Gemeindevorstand daselbst, gegen die Gärtnervereinigungsgenossenschaft in Cassel wird dahin entschieden:

Der Friedhof der politischen Gemeinde W. ist als Friedhofsbetrieb im Sinne des § 917 der Reichsversicherungsordnung nicht anzusehen, und die Gemeinde daher zur Zahlung von Beiträgen an die Beklagte nicht verpflichtet.

Gründe:

Die Heranziehung des Friedhofes zu W. zur Versicherungspflicht ist von der Beklagten unter Bezugnahme auf einen Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 7. Januar 1914 erfolgt. Nach den Ausführungen in diesem Bescheide ist die Versicherungspflicht eines Friedhofsbetriebes dann als vorliegend anzunehmen, wenn in dem Betriebe versicherungspflichtige Personen auch nur gelegentlich und vorübergehend, aber doch wiederkehrend, beschäftigt werden.

Diese Voraussetzungen sind jedoch für den Friedhof in W. nicht gegeben.

Nach dem Ergebnis der von dem Oberversicherungsamt in der Sache angestellten Ermittlungen werden von der Beschwerdeführerin auf dem Friedhofe niemals versicherungspflichtige Personen weder gelegentlich noch vorübergehend, auch nicht wiederkehrend, wenn auch nur in großen und unregelmäßigen Unterbrechungen, beschäftigt. Alle auf dem Friedhofe vorkommenden Tätigkeiten werden vielmehr ausschließlich von den in Frage kommenden Hinterbliebenen ausgeführt.

Beschwerdeführerin hatte bisher noch nie für den Friedhofsbetrieb irgend welche Ausgaben an Arbeitslohn und wird solche auch nach Lage der Verhältnisse in Zukunft nicht haben.

Die Bestattung der Leichen, die Pflege der Gräber, der Wege pp. auf dem Friedhofe wird von den Angehörigen der Verstorbenen stets freiwillig besorgt. Aus der Gemeindekasse werden Ausgaben weder hierfür, noch für gärtnerische Anlagen, Unterhaltung pp. geleistet.

Auch in dem Falle, daß etwa eine unbekannte Leiche auf dem Friedhof beerdigt werden müßte, würde Beschwerdeführerin Kosten für die Bestattung nicht aufzuwenden haben, da diese alsdann auf Kosten des Amtsbezirks bzw. der Gemeinde und durch im landwirtschaftlichen Betriebe versicherte Personen erfolgen würde. Im Friedhofsbetrieb würden auch alsdann versicherungspflichtige Personen nicht beschäftigt werden.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung und mußte daher der Beschwerde stattgegeben werden.

Köslin, den 31. Oktober 1915.

Königliches Oberversicherungsamt Köslin.

(L. S.) In Vertretung gez. Dr. von Soeden.

Vorstehende Entscheidung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke sowie Gemeindefürsorgeverwaltungen.

Das in vorstehender Entscheidung Gesagte wird, wenn nicht bei allen ländlichen Friedhöfen im Kreise Belgard so doch bei der Mehrzahl derselben zutreffen. Es sind also die Friedhofsverwaltungen nicht allgemein verpflichtet, den Ansuchen der Gärtnervereinigungsgenossenschaft auf Zahlung der Beiträge zu dieser Genossenschaft zu entsprechen. Nur wenn auf den betr. Friedhöfen versicherungspflichtige Personen gegen Lohn tätig sind, braucht die Zahlung des Beitrages zu erfolgen.

Ich nehme im übrigen auf meine Bekanntmachung vom 4. April v. J., abgedruckt in N. 36 des Kreisblattes für 1914, Bezug.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft Petroleumverteilung.

Um Irrtümer zu vermeiden, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher die Ortsinsassen in ausgedehntester Weise darauf aufmerksam zu machen, daß sie mit den ihnen zustehenden Petroleumarten ihr Quantum Petroleum bei jedem Kaufmann abheben können und keineswegs an eine bestimmte Verteilungsstelle gebunden sind.

Die von mir f. Zt. mitgeteilten Petroleum-Zuschuß-Verteilungsstellen kommen erst bei der Verteilung des Zuschusses in Frage und dürfen, falls sie schon im Besitz der angeforderten Zuschußmengen sind, diese Mengen vorläufig noch nicht abgeben.

Belgard, den 23. November 1915.

Der Landrat.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. 9. 15 — N. B. Bl. S. 391 — alle am 8. September 1870 und später geborenen, dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Meldung bei der Ortsbehörde verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmusterung festgestellt worden ist.

Die etwa Säumigen haben sich umgehend bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts anzumelden, welche die aufzunehmende Personenbeschreibung sogleich hierher weiter gibt.

Die dessen ungeachtet weiter Ausständigen haben die Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher sofort anzuhalten, ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat.

In Bietlow ist der Mühlenbesitzer Müller zum Schöffensstellvertreter gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 20. November 1915.

Der Landrat.

Den Standesämtern des Kreises werden in den nächsten Tagen eine Anzahl Merkblätter, enthaltend Ratschläge für die Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre zugehen. Ich ersuche, jeder Person, die die Geburt eines lebenden Kindes anmeldet, ein solches Merkblatt kostenlos auszuhändigen.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Verwertung der Schafschur 1915/16. Der Verein der Merinozüchter, Berlin, hat infolge der amtlichen Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur sich mit einem Rundschreiben an seine Mitglieder und sonstige Schäferbesitzer gewendet. Er hat darin u. a. darauf hingewiesen, daß der Uebnahmepreis der fabrikgewaschenen Wollen durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft auf Grund der durch Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 festgesetzten Höchstpreise bestimmt wird; sollte keine Einigung zwischen dieser Gesellschaft und dem Verkäufer erzielt werden, so wird der Preis durch die Kriegswollstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin festgesetzt. Zu diesem Zweck hat die Kriegswollstoffabteilung einen Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schafzüchter bzw. Gerbersachverständigen vornimmt. Bei der Preisbewegung hat in jedem Fall die mehr oder minder fehlerhafte Beschaffenheit, Länge usw. der Wolle nach den handelsüblichen Wertabstufungen mitzusprechen. Um den Schäferbesitzern die Möglichkeit zu bieten, sich bei der ganzen Abwicklung des Wollverkaufs eines sachverständigen Beirats bedienen zu können, hat der Verein die Firma, die in Friedenszeiten mit der Durchführung der Vereinsversteigerung beauftragt ist, veranlaßt, die Verwertung der Wolle zu übernehmen und zu vermitteln. Mengen unter 20 Ztr., bekanntlich die Mindestmenge von Rohwolle, die ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft

verkaufen darf, werden in Berlin gesammelt und dann tunlichst bald mit anderen möglichst gleichartigen Wollen in passenden Wascharten von mindestens 20 Ztr. zusammengestellt, um unter fachmännischer Kontrolle der Firma in einer der behördlich zugelassenen Wäschereien behandelt zu werden. Das Erzeugnis aus diesen Wascharten wird alsdann unter dem Namen der Züchter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft abgeliefert; die Vereinsfirma sorgt für den Geldeingang und die genaue Abrechnung mit den betreffenden Schäferereibesitzern. Ebenso wird bei Mengen über 20 Ztr. die fachmännische Kontrolle über die fachgemäße Behandlung der Wolle in den Wäschereien, die Prüfung der Abrechnungspapiere, die Ausführung des Waschlohns an die Wäschereien, die Prüfung und nötigenfalls die Vereinbarung des von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Wertes, kurzum alle geschäftstechnischen Einzelheiten übernommen, somit also gegen eine geringe vom Verein festgesetzte Vermittlergebühr nach Möglichkeit Sicherheit geschaffen, daß die Schäferereibesitzer tatsächlich den vollen, ihnen zustehenden Wert für ihre Wollschur erhalten! Auf Wunsch werden die gelieferten Wollen bis zu einer bestimmten Höhe bevorschußt und Säcke für die Verpackung zu verhältnismäßig billigem Preis geliefert. Weitere Auskünfte werden von der Geschäftsstelle des Vereins, Stettin, Werderstraße 32 gern erteilt.

Füllenversteigerung. Mittwoch, den 24. d. Mts. vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr findet in Stettin auf dem Gutshof Torney, Muefstraße 41 eine Versteigerung von 50 Füllen, französischer Herkunft, im Alter von etwa 5—24 Monaten für die Heeresverwaltung statt.

Zur Versteigerung werden nur Landwirte der Provinz zugelassen, die sich als solche durch amtliche Bescheinigung ausweisen oder unmittelbar zur Versteigerung auf ihre Gesuche um Füllenvermittlung durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern eingeladen sind.

Für die ersteigerten Füllen haben die Ersteher die Verpflichtung zu übernehmen, daß sie die ihnen vermittelten Pferde während der Kriegsdauer in ihrem Betrieb verwenden, sowie nur nach Genehmigung der Landwirtschaftskammer währenddessen an einen anderen Landwirt der Provinz unter denselben Bedingungen weiter veräußern dürfen. Bei Zuwiderhandlung sind die Käufer gehalten, die Hälfte des Kaufpreises für jedes Pferd als Buße zu zahlen.

Jegende Gewähr wird seitens der Landwirtschaftskammer für die vermittelten Füllen nicht gewährleistet.

Vorsicht beim Ankauf von Mais. Daß man auch beim Ankauf von Mais besondere Vorsicht anwenden muß, um auch wirklich das zu erhalten, was man, abgesehen natürlich von der gesunden Beschaffenheit des Futtermittels, haben will, sollte man eigentlich nicht annehmen. Der nachstehend mitgeteilte Fall, welcher so manchen Landwirt interessieren wird, beweist jedoch das Gegenteil.

Ein Großgrundbesitzer hatte in diesem Herbst durch Vermittlung eines landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins 200 Zentner Mais gekauft, aber statt dessen ein ihm unbekanntes Körnerfutter erhalten, welches sich nach Feststellung der Agrikulturchemischen Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Köslin als Mohrhirse herausstellte. Die gemeine Mohrhirse, auch Schorghirse, Negerkorn oder Durra genannt, welche in wärmeren bzw. heißen Gegenden als Hauptbrotsfrucht angebaut wird, steht dem Mais an Futterwert erheblich nach. Diese Hirseart bildet schwarze, braune, auch rote Körner. Es gibt aber auch eine grauweiße Varietät der Mohrhirse, welche auch in gemäßigtem Klima gut ausreicht und in Ungarn behufs Grün- und Körnerfuttergewinnung vielfach kultiviert wird. Die Körner dieser ungarischen Durrahirse, um welche es sich im vorliegenden Falle handelte, ergaben bei der Analyse folgende Gehalte: Wasser 10,79 Proz., Asche 4,98 Proz., Fett 3,16 Proz., Protein 13,28 Proz., Rohfaser 1,96 Proz., stickstofffreie Extraktstoffe 65,83 Proz. Der Stärkewert für diese Körnerfrucht berechnet sich auf 60,9 Proz., während Mais im Mittel einen solchen von 81 Kilo für den Doppelzentner aufzuweisen hat. Der Stärkewert des Durrafasens beträgt demnach nur Bierfünftel von demjenigen des Maises. Wenn im vorliegenden Falle die an Stelle von Mais gelieferten Durrafasen mit 530 Mark per Tonne bezahlt worden sind, so liegt hier im Verhältnis zum Futterwert und heutigem Preise des Maises eine sehr erhebliche Uberteuering vor. Hoffentlich wird

der Empfänger des Pseudo-Maises energischen Protest gegen die Uberteuering erhoben haben.

Geflügelzucht und Krieg. In unserem Wirtschaftsleben macht sich während des Krieges neben der Fleisch- und Fettknappheit besonders ein starker Eiermangel bemerkbar. Schon in Friedenszeiten ist Deutschland auf die Einfuhr von Eiern und Geflügel aus dem Auslande angewiesen. Infolge des geringen Interesses, daß der Geflügelzucht vonseiten unserer Landwirte, den berufensten Geflügelhaltern, entgegengebracht wird. Lebhaftes Interesse bei allen Landwirten wird daher ein Aufsatz über „Erfahrungen über Geflügelzucht in den Kriegsjahren“ erwecken, den die neueste Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern“ bringt. Ein weiterer Beitrag gibt ein „Zukunftsbild der Gänsezucht im Pommerlande“. „Kaffeesatz als Geflügelfutter“ empfiehlt eine Mitteilung aus der Praxis und über schlimme Wirkung von Eichelverfütterung an Legehühner verbreitet sich ein belgischer Züchter. Aus dem ferneren reichen Inhalt seien Abbildungen und ein Bericht von der letzten „Bullenversteigerung der pommerischen Herdbuchgesellschaft zu Stettin“ sowie über „Verwertung der Schafschur 1915—1916“ usw. hervorgehoben.

Inseratenteil.

Am Sonnabend, den 27. November d. J. vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr findet in Belgard im Gasthose „Zum Schwarzen Adler“ (Inhaber Führer) die diesjährige

Kreisversammlung

statt.

Tagesordnung:

1. Ansprache des Vorsitzenden.
2. „Kriegswirtschaftliche Fragen“ (Berichterstatter Dr. Störmer-Stettin).
3. Anträge aus der Versammlung.

Der Vorsitzende

Schmieden-Ballenberg.

50 Füllen

französischer Herkunft im Alter von etwa 5—24 Monaten werden

Mittwoch, den 24. d. Mts. vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Stettin, Gutshof Torney, Allstraße 41

für die Heeresverwaltung versteigert.

Die Tiere werden nur an pommerische Landwirte, die sich als solche durch amtliche Bescheinigung ausweisen, für den eigenen Wirtschaftsbetrieb abgegeben. Weiterverkauf ist nur nach Genehmigung der Landwirtschaftskammer während der Kriegsdauer gestattet.

Näheres ist in der Landwirtschaftlichen Wochenschrift für Pommern (Amtsblatt der Landwirtschaftskammer) vom 19. d. Mts. enthalten.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten werde ich mich an Sonn- und Festtagen nachmittags zwischen 2 u. 7 Uhr aus meiner Apotheke entfernen, sodas der Geschäftsbetrieb dann gänzlich ruht. In dringendem Bedarfsfalle kann ich innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden.

Kürbitz.

Adler-Apotheke, Polzin.

Dem. Postamt 1 Polzin sucht zum 1. April 1916

einen Stellmacher und Schmied

mit je einem Burschen.

Waldungen für Grubenholz in kleinerer und größerer Morgenanzahl, zirka 10—20 cm Stammstärke, evtl. a. ganze Wirtsch. m. entspr. Holzbeständen zu kauf. gesf.

Gf. Off. u. Ag R 397 an R. Mosse, Stettin.